

Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elxleben

§ 1

Die Gemeinde Elxleben stellt Einwohnern, Vereinen und Institutionen der Gemeinde Elxleben die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des

- Bürgerhauses am Park
- Gemeindesaal

und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Kostenordnung und eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung.

§ 2

Pro Veranstaltungstag beträgt die Miete:

Bürgerhaus am Park: 150,00 € zzgl. 250,00 € Kautio

Gemeindesaal: 100,00 € zzgl. 250,00 € Kautio

Für die Nutzung der Toiletten und deren Reinigung ist eine Pauschale mit dem aktuellen Mieter der Gaststätte oder der Gemeinde zu vereinbaren.

§ 3

- (1) Für auswärtige Nutzer / Veranstalter (auch Familienfeiern) wird ein Zuschlag von 50 % aus den in § 2 festgesetzten Beträgen erhoben.
- (2) Bei Anmietung mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken ist ein Zuschlag in Höhe von 100 % (nach § 2) zu zahlen.
- (3) Die Nutzung der Objekte mit den dazugehörigen Räumen durch die Gemeinde ist unentgeltlich.

§ 4

- (1) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Nutzer / Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.
- (2) Ist die Durchführung einer Veranstaltung einem hiesigen Wirt übertragen, so gelten diese als Veranstalter und Schuldner.

§ 5

- (1) Die durch die Schuldner zu entrichtenden Entgelte werden mit der Erteilung bzw. Aushändigung des Nutzungsvertrages oder Genehmigungsbescheides an die Gemeinde fällig.

§ 6

Die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten erteilt der Bürgermeister oder eine vom ihm beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Kostenordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Räumlichkeiten zu den Veranstaltungen zu betreten und die Einhaltung der Kosten- und Nutzungsordnung zu überprüfen.

§ 7

Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Der Nutzer / Veranstalter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Lärmbelästigung insbesondere der Nachbarschaft zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen der genutzten Räumlichkeiten geschlossen sein.

Die Einhaltung des § 15 (ruhestörender Lärm) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist zwingend einzuhalten.

§ 8

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Die Gemeinde überlässt den Nutzern / Veranstaltern die Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer / Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Nutzer / Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Nutzer / Veranstalter gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzer / Veranstalter haften für alle Schäden an den Räumlichkeiten, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 10

Die Räume dürfen nur mit nicht brennbaren und schwer entflammten Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammbare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.

§ 11

Die überlassenen Räumlichkeiten sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden, sofern mitgeteilt.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Nutzer / Veranstalter zu entsorgen. Die Räumlichkeiten werden vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person abgenommen.

§ 12

Wird eine beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Miete nach § 2 unter Berücksichtigung der Zuschläge nach § 3 die Hälfte zu zahlen, sofern die vierzehntägige Rücktrittsfrist vor dem Veranstaltungstermin nicht eingehalten wird. Der Rücktritt muss schriftlich oder elektronisch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Elxleben, bei Bediensteten der Gemeinde Elxleben oder bei der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, erfolgen.

§ 13

Außer den vorstehenden Entgelten sind Anträge und Gebühren für Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen und eventuelle sonstige Gebühren durch den jeweiligen Veranstalter zu beantragen und zu entrichten. Für jegliche Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 14

Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei dem Bürgermeister.

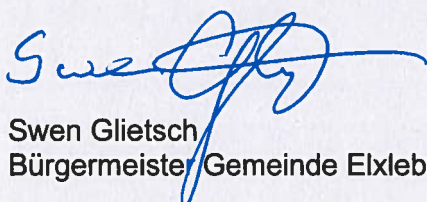
§ 15

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Ordnungsbehördengesetz - OBG -) bleiben unberührt.

§ 16

Vorstehende Kosten- und Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kostenordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und das Ausleihen gemeindeeigener Fahrzeuge und Arbeitsgeräte vom 31.01.2023 sowie deren 1. Änderung vom 19.02.2023 und 2. Änderung vom 21.11.2024 außer Kraft.

Gemeinde Elxleben, den 25.03.2026



Swen Glietsch
Bürgermeister Gemeinde Elxleben

Nutzungsvertrag Bürgerhaus am Park / Gemeindesaal in Elxleben

zwischen der Gemeinde Elxleben,
vertreten durch den Bürgermeister oder einem von ihm genannten Beauftragten,
und

Herrn/Frau _____ als Nutzer / Veranstalter

Anschrift _____ Tel.: _____

wird für den Zeitraum _____ Rückgabezeit: _____

zum Zwecke _____

nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundlage dieses Vertrages ist die Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elxleben vom 25.03.2026.

§ 2

Der Beauftragte der Gemeinde Elxleben übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers / Veranstalters, im Rahmen dieses Nutzungsvertrages, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Dieser Nutzungsvertrag berechtigt zur Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den angegebenen Zweck.

Bürgerhaus am Park Familienfeier	<input type="checkbox"/>	150,00 €	zzgl. 250,00 € Kautio
Für auswärtige Nutzer / Veranstalter	<input type="checkbox"/>	225,00 €	zzgl. 250,00 € Kautio
Anmietung mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken	<input type="checkbox"/>	300,00 €	zzgl. 250,00 € Kautio
<hr/>			
Gemeindesaal Familienfeier	<input type="checkbox"/>	100,00 €	zzgl. 250,00 € Kautio
Für auswärtige Nutzer / Veranstalter	<input type="checkbox"/>	150,00 €	zzgl. 250,00 € Kautio
Anmietung mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken	<input type="checkbox"/>	200,00 €	zzgl. 250,00 € Kautio

§ 4

Der Nutzer / Veranstalter ist nicht berechtigt die Räume weiter- oder unterzuvermieten.

§ 5

Die Ordnung in den Räumen obliegt dem Nutzer / Veranstalter. Auf das Rauchverbot im gesamten Gebäudekomplex wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und dieses ist zwingend einzuhalten. Haustiere haben keinen Zutritt.

§ 6

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Auf den pfleglichen Umgang mit den Räumen (Parkettböden keine Nässe, Schmutz/Steine) und dem Mobiliar/Inventar wird der Nutzer / Veranstalter verpflichtet.

§ 7

Die Räumlichkeiten werden nach Absprache von der Gemeinde übergeben (Schlüsselübergabe, Einweisung). Dem Nutzer / Veranstalter wird ein Schlüssel übergeben. Bei Verlust des Schlüssels wird die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 8

Die überlassenen Räumlichkeiten sind gereinigt, feucht gewischt, aufgeräumt und mit dem Schlüssel zum vereinbarten Rückgabetermin zu übergeben. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden und sind vollständig zurückzugeben. Fehlende bzw. zerbrochene Teile oder Einrichtungsgegenstände werden nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Mobiliar/Inventar darf nicht vom Gelände entfernt werden. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Nutzer / Veranstalter zu entsorgen. Vor Verlassen des Hauses sind Lampen/Stromverbraucher auszuschalten, Türen und Fenster zu verschließen. Die Haustüren sind entsprechend nach Verlassen des Hauses abzuschließen. Sollte bei Rückgabe der Räume eine unzureichende Ordnung festgestellt werden, kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers / Veranstalters eine Reinigungsfirma oder eine Person mit der Reinigung beauftragen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für diesen § 9.

§ 10

Auf die Einhaltung des § 15 (ruhestörender Lärm) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 19.12.2022 wird hiermit hingewiesen.

§ 11

Sonstiges / Weitere Absprachen:

§ 12

Gemäß Kosten- und Benutzungsordnung ist eine Miete in Höhe von _____ €
zzgl. 250,00 € Kautions zu entrichten.

Diese ist innerhalb von 14 Tagen **vor Veranstaltung** auf das Konto der Gemeinde Elxleben,
Volksbank Thüringen Mitte e.G.

IBAN: DE12 8409 4814 5506 1880 28

BIC: GENODEF1SHL

Verwendungszweck: Nutzungsgebühr Bürgerhaus Elxleben / Gemeindesaal Elxleben zu zahlen.

Elxleben, den _____, den _____

Bürgermeister / Beauftragter

Nutzer / Veranstalter